



**Ordnung
zur Regelung des Hochschulzugangs für beruflich qualifizierte
Bewerber sowie zur Regelung der Einstufungsprüfung**

vom 23. März 2011

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 49 Abs. 6 und Abs. 11 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NW. S. 474), zuletzt geändert durch Art. 2 Gesundheitsfachhochschulgesetz vom 08. Oktober 2009 (GV.NW. S. 516), und der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung) vom 08. März 2010 (GV. NW. S. 210) hat die Fachhochschule Gelsenkirchen folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Regelungen	30
§ 2 Zweck der Zugangsprüfung, der Einstufungsprüfung und des Probestudiums.....	30
§ 3 Zuständigkeit und Verfahren.....	30
II. Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber	31
§ 4 Voraussetzungen.....	31
§ 5 Zugang auf Grund beruflicher Aufstiegsförderung.....	31
§ 6 Zugang auf Grund fachlich entsprechender Berufsausbildung und beruflicher Tätigkeit	32
§ 7 Teilnahme an Zugangsprüfung und Probestudium auf Grund sonstiger beruflicher Qualifikation	32
§ 8 Bewerbung	33
§ 9 Verbindliche Beratung und Eignungstest	33
§ 10 Quotierung	33
§ 11 Hochschulwechsel.....	34
III. Verfahrensvorschriften für das Probestudium und die Zugangsprüfung	34
§ 12 Probestudium.....	34
§ 13 Zugangsprüfung	35
§ 14 Prüfungsverlauf und -formen, Prüfungsinhalte, Prüfungstermin und -ort.....	35
§ 15 Zentrale Prüfung in den Bereichen Deutsch, Englisch, Mathematik	36
§ 16 Studiengangspezifische mündliche Prüfung	36
§ 17 Versäumnis und Wiederholung	36
§ 18 Prüfungsausschuss und Prüfende	37
§ 19 Bewertung	37
§ 20 Ergebnis und Zeugnis	38
IV. Einstufungsprüfung	38
§ 21 Zulassungsvoraussetzungen für die Einstufungsprüfung	38
§ 22 Bewerbung und Zulassung zur Einstufungsprüfung.....	39
§ 23 Beratungsgespräch für Einstufungsprüfungen	39
§ 24 Prüfungsverlauf, Inhalt der Einstufungsprüfung	40
§ 25 Ergebnis der Einstufungsprüfung; Bescheinigung	40
§ 26 Wiederholung der Einstufungsprüfung	40
V. Schlussbestimmungen	41
§ 27 Täuschung, Ungültigkeit von Prüfungen	41
§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten	41
§ 29 Widerspruchsrecht.....	42
§ 30 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten	42
Anhang	43

I. Allgemeine Regelungen

§ 1

Geltungsbereich

Die Ordnung regelt den Hochschulzugang beruflich qualifizierter Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 49 Abs. 6 Hochschulgesetz sowie die Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 Hochschulgesetz.

§ 2

Zweck der Zugangsprüfung, der Einstufungsprüfung und des Probestudiums

(1) Die Zugangsprüfung dient der Feststellung, ob beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber ohne formale Hochschulreife die fachlichen und methodischen Voraussetzungen zum Studium eines bestimmten Studiengangs für einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss an der Fachhochschule Gelsenkirchen erfüllen. Die bestandene Zugangsprüfung ersetzt in zulassungsfreien Studiengängen die formale Qualifikation und berechtigt zur Aufnahme des Studiums im ersten Fachsemester des Studiengangs; Absatz 4 ist zu beachten. In zulassungsbeschränkten Studiengängen werden Bewerber/innen, die erfolgreich eine Zugangsprüfung abgelegt haben, mit der in der Zugangsprüfung ermittelten Durchschnittsnote am Auswahlverfahren der Hochschule beteiligt.

(2) Die Einstufungsprüfung dient dem Nachweis von Kenntnissen und Fähigkeiten im Umfang von mindestens einem Semester, die für ein erfolgreiches Studium erforderlich sind, aber in anderer Weise als durch ein Studium erworben wurden. Nach dem Ergebnis der Prüfung erwerben die Bewerberinnen und Bewerber die Berechtigung, ihr Studium in einem ihrem Kenntnisstand entsprechenden Abschnitt eines bestimmten Studiengangs an der Fachhochschule Gelsenkirchen zu beginnen. Absatz 4 ist zu beachten.

(3) In zulassungsfreien Studiengängen können die Bewerberinnen und Bewerber ein Probestudium aufnehmen. Das Probestudium dient der Feststellung, ob die sich bewerbende Person für den erprobten Studiengang geeignet ist. Diese Eignung ergibt sich aus dem aktiven Studium. Ein erfolgreiches Probestudium berechtigt zur Fortführung des Studiums im jeweiligen Studiengang. Das Nähere regelt § 7 und § 12.

(4) Zulassungsbeschränkungen und Zulassungs- oder Einschreibungsvoraussetzungen, die neben der Qualifikation nach § 49 Abs. 1 HG gefordert werden, wie der Nachweis einer besonderen Vorbildung bzw. praktischer Tätigkeit, einer künstlerischen oder sonstigen Eignung, eines vorangegangenen qualifizierten Abschlusses oder von Sprachkenntnissen bleiben vom Ergebnis der Zugangsprüfung oder Einstufungsprüfung unberührt.

§ 3

Zuständigkeit und Verfahren

(1) Zuständiger und das Verfahren nach dieser Ordnung führender Prüfungsausschuss für die Zugangs- und Einstufungsprüfung ist jeweils der Prüfungsausschuss des Fachbereichs, dem der durch den Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers benannte Studiengang zugehört. Die Hochschulverwaltung entscheidet über die Zulassung zur Zugangsprüfung; der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung zur

Einstufungsprüfung. Die Zulassung zur Zugangs- oder Einstufungsprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in § 7 (Zugangsprüfung) oder die in §§ 21, 22 und 23 (Einstufungsprüfung) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
2. die Unterlagen unvollständig sind.

Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Für den Prüfungsausschuss und deren Mitglieder gelten die verfahrensrechtlichen Regelungen der Prüfungsordnung für den durch den Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers benannten Studiengang entsprechend.

(3) Beschlüsse werden von dem beschlussfähig zusammengetretenen Prüfungsausschuss mehrheitlich gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

II. Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber

§ 4

Voraussetzungen

Wer in der beruflichen Bildung qualifiziert ist und nicht über eine formale Hochschulzugangsberechtigung verfügt, hat nach Maßgabe dieser Ordnung Zugang zu einem Hochschulstudium auf Grund

1. einer beruflichen Aufstiegsfortbildung im Sinne des § 2 Berufsbildungshochschulzugangsverordnung,
2. einer dem angestrebten Studium fachlich entsprechenden Berufsausbildung und beruflichen Tätigkeit nach § 3 Berufsbildungshochschulzugangsverordnung,
3. einer bestandenen Zugangsprüfung oder
4. eines erfolgreichen Probestudiums nach § 4 Berufsbildungshochschulzugangsverordnung.

§ 5

Zugang auf Grund beruflicher Aufstiegsfortbildung

Zugang zu allen Studiengängen der Fachhochschule Gelsenkirchen hat, wer einen der folgenden Abschlüsse einer Aufstiegsfortbildung erlangt hat:

1. Meisterbrief im Handwerk nach §§ 45 oder 51 a Handwerksordnung
2. Fortbildungsabschluss, für den Prüfungsregelungen nach §§ 53 oder 54 Berufsbildungsgesetz oder nach §§ 42 oder 42 a Handwerksordnung bestehen, sofern die Lehrgänge mindestens 400 Unterrichtsstunden umfassen,
3. eine vergleichbare Qualifikation auf der Grundlage von § 142 Seemannsgesetz
4. Abschluss einer Fachschule entsprechend der Rahmenvereinbarung über Fachschulen der Kultusministerkonferenz,
5. Abschluss einer mit Nummer 2 vergleichbaren landesrechtlich geregelten Fort-

- bildung für Berufe im Gesundheitswesen sowie im Bereich der sozialpflegerischen und sozialpädagogischen Berufe,
6. Abschluss einer sonstigen vergleichbaren landesrechtlich geregelten Fortbildung.

§ 6

Zugang auf Grund fachlich entsprechender Berufsausbildung und beruflicher Tätigkeit

(1) Folgende Qualifikationen berechtigen zum Studium in einem der Berufsausbildung und der beruflichen Tätigkeit fachlich entsprechenden Studiengang:

1. Abschluss einer nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung oder einer sonstigen nach Bundes- oder Landesrecht geregelten mindestens zweijährigen Berufsausbildung und
2. eine danach erfolgende mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit in dem im Sinne der Nummer 1 erlernten Ausbildungsberuf, oder in einem der Ausbildung fachlich entsprechenden Beruf; für Stipendiaten des Aufstiegsstipendienprogrammes des Bundes sind 2 Jahre ausreichend. Die dreijährige berufliche Tätigkeit muss bereits zum 01. Juni eines jeweiligen Jahres (Bewerbungsschluss) vorliegen.

(2) Die Hochschulverwaltung hat zu beurteilen, ob eine Berufsausbildung oder eine berufliche Tätigkeit als fachlich entsprechend hinsichtlich des begehrten Studiengangs anzusehen ist. In Zweifelsfällen ist der zuständige Fachbereich zuzuziehen. Die Zulassungsentscheidung erfolgt durch die Hochschulverwaltung im Auftrag des Präsidenten.

§ 7

Teilnahme an Zugangsprüfung und Probestudium auf Grund sonstiger beruflicher Qualifikation

(1) Zugang zu einem Studium hat auch, wer unter den Voraussetzungen des Abs. 2 eine Zugangsprüfung bestanden oder ein Probestudium erfolgreich durchgeführt hat und an der verbindlichen Beratung nach § 9 teilgenommen hat.

(2) Für die Teilnahme an einer Zugangsprüfung oder den Zugang zum Probestudium müssen folgende Voraussetzungen nachgewiesen werden:

1. Abschluss einer nach Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung oder einer sonstigen nach Bundes- oder Landesrecht geregelten mindestens zweijährigen Berufsausbildung und
2. eine danach erfolgende mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit auch in einem der Ausbildung fachlich nicht entsprechenden Beruf; für Stipendiaten des Aufstiegsstipendienprogrammes des Bundes sind zwei Jahre ausreichend. Der beruflichen Tätigkeit gleichgestellt ist die hauptverantwortliche und selbstständige Führung eines Familienhaushalts und die Erziehung eines minderjährigen Kindes im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder die Pflege eines Angehörigen im Sinne des § 16 Absatz 5 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz. Eine mindestens hälftige Teilzeitbeschäftigung oder Übernahme der in Satz 2 genannten Aufgaben ist als berufliche Tätigkeit mit dem ent-

sprechenden Anteil anzurechnen. Die berufliche Tätigkeit, die Erziehung eines Kindes bei selbstständiger Führung eines Familienhaushalts, oder die Pflege eines Angehörigen muss bereits zum 01. Juni des jeweiligen Jahres (Bewerbungsschluss) insgesamt mindestens 3 Jahre angedauert haben.

(3) Das Probestudium und das Studium, für das die Zugangsprüfung abgelegt wird, sind nicht auf einen der Berufsausbildung oder der beruflichen Tätigkeit oder der Erziehungs- und und Pflegetätigkeit fachlich entsprechenden Studiengang beschränkt.

§ 8 Bewerbung

(1) Die Bewerbungen der beruflich qualifizierten Personen nach den §§ 5 bis 7 sind schriftlich unter Angabe des Studiengangs an die Hochschulverwaltung der Fachhochschule Gelsenkirchen zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein Lebenslauf mit ausführlicher Darstellung des Bildungsgangs unter besonderer Berücksichtigung der schulischen und der beruflichen Ausbildung,
2. Schulabschlusszeugnis,
3. Nachweis über den Ausbildungsabschluss
4. Nachweise über sämtliche berufliche Tätigkeiten (z.B. Arbeitszeugnisse, Arbeitsvertrag etc.),
5. Nachweis über die berufliche Aufstiegsfortbildung (nur für den Personenkreis nach § 5).

(2) Die Bewerbungsfrist für in der beruflichen Bildung Qualifizierte nach den §§ 5 oder 6 endet am 01. Juni des jeweiligen Jahres für das folgende Wintersemester.

§ 9 Verbindliche Beratung und Eignungstest

(1) Bewerber und Bewerberinnen nach den §§ 5 bis 7 dieser Ordnung sind verpflichtet, vor der Bewerbung an einem von dem zuständigen Fachbereich angebotenen Beratungsgespräch nach Maßgabe des § 10 Berufsbildungshochschulzugangsverordnung teilzunehmen. Der Nachweis über das durchgeführte Beratungsgespräch ist der Bewerbung beizufügen. Er ist bis spätestens zu dem jeweiligen Bewerbungsschluss nach den § 8 Abs. 2, § 13 Abs. 3 einzureichen.

(2) Die Hochschule bietet allen Bewerberinnen und Bewerbern, die keine Zugangsprüfung ablegen müssen, einen Test an, in dem vor Beginn des Studiums die Eignung für den angestrebten Studiengang getestet wird (Eignungstest). Die Teilnahme ist freiwillig. Das Testergebnis hat keinen Einfluss auf den Zugang zum Studium.

§ 10 Quotierung

In zulassungsbeschränkten Studiengängen werden beruflich qualifizierte Bewerber/innen über eine Quote am Zulassungsverfahren beteiligt. Es werden je Studiengang insgesamt 4 % an Studienplätzen für Bewerber/innen bereitgehalten,

- a) denen der Hochschulzugang gemäß § 5 auf Grund einer beruflichen Aufstiegsfortbildung eröffnet ist,
- b) denen der Hochschulzugang gemäß § 6 auf Grund fachlich entsprechender beruflicher Bildung eröffnet ist,
- c) die nach § 12 Absatz 4 ein erfolgreiches Probestudium durchgeführt haben oder
- d) die nach § 12 Absatz 2 ein Probestudium aufnehmen wollen.

Bewerberinnen und Bewerber, die eine Zugangsprüfung erfolgreich abgelegt haben, werden im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 3 am Vergabeverfahren beteiligt.

§ 11 Hochschulwechsel

Der Wechsel der Hochschule ist unter den Voraussetzungen des § 11 Berufsbildungshochschulzugangsverordnung sowohl im Sommersemester als auch im Wintersemester möglich. Als Bewerbungsschluss wird für das Sommersemester der 15. Januar und für das Wintersemester der 01. Juni eines jeden Jahres festgelegt.

III. Verfahrensvorschriften für das Probestudium und die Zugangsprüfung

§ 12 Probestudium

- (1) Wer die Voraussetzungen des § 7 Absatz 2 und § 9 erfüllt und einen zulassungsfreien Studiengang studieren will, kann ein Probestudium aufnehmen.
- (2) Personen nach § 5 können ein Probestudium aufnehmen; Personen nach § 6 können in einem der Ausbildung oder der beruflichen Tätigkeit entsprechenden Studiengang ein Probestudium aufnehmen. Über den Erfolg entscheiden diese Personen selbst.
- (3) Das Probestudium dauert zwei Semester. Die Bewerbungsfrist für die Teilnahme am Probestudium endet für das jeweilige Wintersemester am 01. Juni. Die Bewerbung muss spätestens zu diesem Termin vollständig in der Fachhochschule Gelsenkirchen eingegangen sein. Nach dem Ablauf des Probestudiums erlischt für die auf Probe studierenden Personen als solche der Anspruch auf Teilnahme an den nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfungen.
- (4) Das erfolgreiche Probestudium berechtigt studiengangbezogen zur Fortsetzung des Studiums im jeweiligen Studiengang. Das Probestudium ist erfolgreich, wenn pro Probesemester mindestens 20 Leistungspunkte erworben wurden. Zu Beginn des dritten Semesters sollen nach Abschluss der entsprechenden Klausuren in der Regel bis spätestens 01. November mindestens insgesamt 40 Leistungspunkte nachgewiesen werden. Ansonsten war das Probestudium nicht erfolgreich und die / der Probestudierende ist zu exmatrikulieren.
- (5) Probestudierende sind im Sinne der Studienbeitragssatzung der Fachhochschule Gelsenkirchen beitragspflichtig. Für diese gelten die gleichen Ausnahme-, Befreiungs- und Ermäßigungstatbestände. War das Probestudium nicht erfolgreich, ist der Studienbeitrag für das dritte Semester zu erstatten.

§ 13 Zugangsprüfung

- (1) Wer die Voraussetzungen des § 7 Absatz 2 und § 9 erfüllt und einen zulassungsbeschränkten Studiengang studieren will, muss an einer Zugangsprüfung teilnehmen, um die Hochschulzugangsberechtigung zu erlangen
- (2) Personen nach § 5 können an einer Zugangsprüfung teilnehmen; Personen nach § 6 können für einen der Ausbildung oder der beruflichen Tätigkeit entsprechenden Studiengang an einer Zugangsprüfung teilnehmen. Das Ergebnis der Zugangsprüfung von Personen nach den §§ 5 und 6 hat keinen Einfluss auf die Hochschulzugangsberechtigung.
- (3) Die Bewerbungsfrist für die Teilnahme an der Zugangsprüfung endet für das jeweilige Wintersemester am 01. April. Die Bewerbung muss spätestens zu diesem Termin vollständig in der Fachhochschule Gelsenkirchen eingegangen sein.
- (4) Sofern bei einer ordnungsgemäßen und fristgerechten Bewerbung die persönlichen Voraussetzungen des § 7 Absatz 2 und § 9 vorliegen und der Termin für die Abnahme zur Zugangsprüfung nicht oder später als zwei Monate nach Ablauf der Bewerbungsfrist angesetzt ist, gilt die Zugangsprüfung als mit der Note 1,0 bestanden.

§ 14 Prüfungsverlauf und –formen, Prüfungsinhalte, Prüfungstermin und –ort

- (1) Die Zugangsprüfung besteht in der Regel aus drei für alle Bewerberinnen und Bewerber gleichartigen Prüfungsteilen zur Überprüfung der allgemeinen Kompetenzen in den Bereichen Deutsch, Englisch und Mathematik sowie einem studiengangsspezifischen mündlichen Prüfungsteil (Teilprüfungen).
- (2) Die Prüfungsteile zur Überprüfung der allgemeinen Kompetenzen in den Bereichen Deutsch, Englisch und Mathematik sind nachzuweisen durch das Bestehen dieser in einem zentralen Testverfahren der nordrhein-westfälischen Fachhochschulen angebotenen Prüfungen.
- (3) Der Prüfungsteil zu Kompetenzen im Bereich Mathematik kann nach Maßgabe des für die studiengangsspezifische Prüfung jeweils zuständigen Prüfungsausschusses um Fragen ergänzt werden, die zusätzliche studienfachspezifische Voraussetzungen prüfen. Die entsprechenden Prüfungsfragen bestimmen die Prüferinnen und Prüfer der beauftragten Organisation in Abstimmung mit den Hochschulen.
- (4) Der Prüfungsteil zur Überprüfung der allgemeinen Kompetenzen im Bereich Englisch kann auch durch das erfolgreiche Bestehen eines Sprachtests auf dem Niveau B1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen gemäß Anlage A nachgewiesen werden. Das Testergebnis darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als zwei Jahre sein. Der Sprachtest umfasst je nach Testanbieter schriftliche und mündliche Bestandteile.
- (5) Wer in jeder der drei Teilprüfungen Deutsch, Englisch und Mathematik zur Überprüfung der allgemeinen Kompetenzen nicht mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) (vgl. § 19) erreicht hat, wird zu der mündlichen Prüfung nicht zugelassen.

§ 15

Zentrale Prüfung in den Bereichen Deutsch, Englisch und Mathematik

- (1) Die Prüfung in Deutsch, Englisch und Mathematik wird schriftlich, unter Aufsicht und mit den zugelassenen Hilfsmitteln durchgeführt. Der Kandidat oder die Kandidatin soll nachweisen, dass er oder sie die fachlichen und methodischen Voraussetzungen für das Studium des angestrebten Studiengangs erfüllt.
- (2) Über Hilfsmittel, die bei schriftlichen Arbeiten benutzt werden dürfen, entscheidet der oder die Prüfende. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins und -orts bekannt zu geben.
- (3) Die Prüfung umfasst für die Bereiche Deutsch und Englisch jeweils 90 Minuten und für den Bereich Mathematik 60 Minuten. Wird der Prüfungsteil zum Bereich Mathematik gemäß § 14 Abs. 3 um studiengangspezifische Fragen ergänzt, so verlängert sich seine Dauer um 30 Minuten.

§ 16

Studiengangspezifische mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung wird vor zwei Prüfenden abgelegt. Die Prüfenden bestellt der für den angestrebten Studiengang zuständige Prüfungsausschuss. Er bestimmt auch die fachlichen Gebiete der mündlichen Prüfung. Der Kandidat oder die Kandidatin soll nachweisen, dass er oder sie über das notwendige studienfachbezogene Wissen verfügt sowie nachvollziehbar und reflektiert für den angestrebten Studiengang motiviert ist.
- (2) Über Hilfsmittel, die benutzt werden dürfen, entscheiden die Prüfenden. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins und -orts bekannt zu geben.
- (3) Im ersten Teil der Prüfung legt der Kandidat oder die Kandidatin in einem freien Vortrag seine bzw. ihre Motivation für den angestrebten Studiengang dar. Im zweiten Teil schließt sich ein Prüfungsgespräch an, das anhand des vorgegebenen Prüfungsthemas fachliche und methodische Kenntnisse und Fähigkeiten prüft. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt mindestens 30 und höchstens 45 Minuten.
- (4) Die wesentlichen Fragen und die Ergebnisse des Prüfungsgesprächs sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfenden zu unterzeichnen ist. Die Bewertung ist dem Kandidaten oder der Kandidatin im Anschluss an das Prüfungsgespräch bekannt zu geben.

§ 17

Versäumnis und Wiederholung

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zum Prüfungstermin nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Ist die Prüfung nicht bestanden, so kann sie wiederholt werden. Die Anzahl der Versuche für die Wiederholung der gesamten Prüfungsleistung ist nicht beschränkt.

(3) Die Wiederholung von Prüfungsleistungen ist beim nächsten regulären Prüfungstermin möglich, an dem die Prüfung für den Studiengang angeboten wird.

(4) Waren Prüfungsteile bestanden, so sind sie auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten auf eine Wiederholungsprüfung anzurechnen. Die Anrechnung ist nur möglich, wenn die Wiederholungsprüfung spätestens ein Jahr nach dem ersten Prüfungsversuch angetreten wird.

§ 18

Prüfungsausschuss und Prüfende

(1) Die Abnahme der Zugangsprüfung geschieht nach Maßgabe dieser Ordnung unter der Verantwortung des Prüfungsausschusses des angestrebten Studiengangs. Er entscheidet über den Erfolg der Prüfung.

(2) Der Prüfungsausschuss beauftragt qualifizierte Prüferinnen und Prüfer der kooperierenden Organisation mit den zentralen Teilprüfungen in Deutsch, Englisch und Mathematik gemäß § 14 Abs. 2.

(3) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer für die studiengangspezifische mündliche Prüfung. Jede mündliche Teilprüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen.

(4) Zur Abnahme der studiengangspezifischen mündlichen Prüfungsteile sind Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und -professoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte befugt.

(5) Der Prüfungsausschuss bestimmt die fachlichen Gebiete der studiengangspezifischen mündlichen Prüfung und gibt sie den Bewerberinnen und Bewerbern rechtzeitig mit der Einladung zum Prüfungstermin bekannt. Er koordiniert die Prüfungen und informiert die Bewerberinnen und Bewerber rechtzeitig über die vorgesehenen Prüfungstermine und -orte.

§ 19

Bewertung

(1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Die Bewertung des Prüfungsteils nach § 14 Abs. 4 folgt der Anlage A.

(2) Sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend (nicht bestanden) = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. Prüfungsleistungen sind bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

(4) Bei der Bildung von Noten aus Einzelbewertungen wird jeweils nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

§ 20

Ergebnis und Zeugnis

(1) Eine Teilprüfung (§ 14 Abs. 1) ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist. Die Zugangsprüfung ist bestanden, wenn alle Teilprüfungen bestanden sind.

(2) Über die bestandene Zugangsprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die nach § 19 festgestellten Noten der Teilprüfungen sowie die Gesamtnote gemäß Absatz 3. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es trägt die Unterschrift der oder des Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses und wird mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Die Gesamtnote der Prüfung (Durchschnittsnote) bestimmt sich aus dem ungewichteten arithmetischen Mittelwert der Noten der vier Teilprüfungen. Die Regelungen des § 19 Abs. 4 gelten entsprechend.

(4) Ist die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch auf bestehende Wiederholungsmöglichkeiten hinweist. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

IV. Einstufungsprüfung

§ 21

Zulassungsvoraussetzungen für die Einstufungsprüfung

Zur Einstufungsprüfung wird zugelassen, wer

1. die Fachhochschulreife oder eine sonstige Qualifikation nach § 49 Abs. 1 bis 4 HG nachweist,
2. darlegen kann und erwarten lässt, dass er Kenntnisse oder Fähigkeiten, die für ein erfolgreiches Studium erforderlich sind, in anderer Weise als durch ein Studium erworben hat und hierdurch befähigt ist, Prüfungsleistungen des jeweiligen Studiengangs im Umfang von mindestens einem Semester zu erbringen, und
3. nicht vom Weiterstudium in dem betreffenden Studiengang ausgeschlossen ist.

§ 22

Bewerbung und Zulassung zur Einstufungsprüfung

(1) Zur Einstufungsprüfung werden Bewerberinnen und Bewerber zugelassen, die sich bis zum 31. Januar für das Sommersemester bzw. bis zum 31. Juli für das Wintersemester des jeweiligen Jahres fristgemäß bewerben.

(2) Die Bewerbung ist schriftlich unter Angabe des Studiengangs und ggf. der Studienrichtung an die Hochschulverwaltung der Fachhochschule Gelsenkirchen zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 21 genannten Zulassungsvoraussetzungen (Zeugnisse gemäß Ziffer 1 in beglaubigter Kopie),
2. ein Lebenslauf mit ausführlicher Darstellung des Bildungsgangs unter besonderer Berücksichtigung der schulischen und gegebenenfalls der beruflichen Ausbildung,
3. eine Erläuterung aus der hervorgeht, auf welche Weise nach Auffassung der Bewerberin oder des Bewerbers die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für ein erfolgreiches Studium, die sie oder ihn befähigen, Prüfungsleistungen des jeweiligen Studiengangs im Umfang von mindestens einem Semester zu erbringen, erworben worden sind,
4. eine Erklärung der Bewerberinnen und Bewerber darüber, ob die Bewerberinnen und Bewerber bereits an einer anderen Hochschule studieren oder studiert haben,
5. eine Erklärung, ob die Bewerber/innen bereits früher bei der Fachhochschule Gelsenkirchen oder einer anderen Hochschule an einer Einstufungsprüfung teilgenommen haben und wenn ja, für welchen Studiengang und mit welchem Ergebnis.

(3) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss des jeweiligen Studiengangs.

(4) Die Zulassung zur Prüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in § 21 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind.

Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 23

Beratungsgespräch für Einstufungsprüfungen

(1) Nach Zulassung zur Einstufungsprüfung führt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für den angestrebten Studiengang ein Beratungsgespräch durch.

(2) Ziel des Beratungsgesprächs ist die Information der Bewerberinnen und Bewerber über das Prüfungsverfahren bei der Einstufungsprüfung, über die Inhalte und Anforderungen des Studiums in dem angestrebten Studiengang sowie die Festlegung der für die Einstufung in ein bestimmendes Fachsemester abzulegenden Prüfungen.

(3) Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende legt zusammen mit dem jeweiligen Prüfungsamt die Prüfungstermine und ggf. die Nachtermine fest. Die Bewerberinnen und Bewerber sind mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin durch die oder den Prüfungsausschussvorsitzenden zur Prüfung einzuladen. Gleichzeitig sind Hinweise der Prüferin oder des Prüfers über den Umfang aller Teilprüfungen, die Prüfungsanforderungen und über zugelassene Hilfsmittel zu geben.

§ 24

Prüfungsverlauf, Inhalt der Einstufungsprüfung

(1) Die Einstufungsprüfung setzt sich zusammen aus Prüfungsleistungen in Prüfungsfächern des angestrebten Studiengangs im Umfang von mindestens einem Semester. Dabei richten sich die Prüfungsfächer, Form, Anforderungen, Bewertung und Verfahren nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung des angestrebten Studiengangs. Das Nähere regelt der nach § 3 zuständige Prüfungsausschuss.

(2) Die Einstufungsprüfung ist bestanden, wenn Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens einem Semester bestanden wurden. Werden Prüfungsleistungen in geringerem Umfang bestanden, werden diese bei Aufnahme des Studiums im ersten Fachsemester auf Antrag angerechnet.

§ 25

Ergebnis der Einstufungsprüfung; Bescheinigung

(1) Über die bestandene Einstufungsprüfung sowie über bestandene Prüfungsleistungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen enthält. Die Bescheinigung ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Ist die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch auf die bestehende Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 26 hinweist. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 26

Wiederholung der Einstufungsprüfung

Die nicht bestandene Einstufungsprüfung für einen bestimmten Studiengang kann einmal wiederholt werden. Dabei können die im Rahmen der nicht bestandenen Einstufungsprüfung bestandenen Prüfungsleistungen auf Antrag angerechnet werden.

V. Schlussbestimmungen

§ 27

Täuschung, Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Täuschungsversuch ist von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der aufsichtführenden Person aktenkundig zu machen. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen für die Prüfung oder Aufsicht verantwortlichen Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(2) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses nach § 20 Abs. 2 bzw. der Bescheinigung nach § 20 Abs. 4 bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Zugangs- bzw. Einstufungsprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(3) Waren die Voraussetzungen zum Abschluss der Zugangsprüfung bzw. Einstufungsprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses nach § 20 Abs. 2 oder der Bescheinigung nach § 20 Abs. 4 bzw. § 25 bekannt, so ist dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat den Anschein der Erfüllung der Voraussetzungen zum Abschluss der Zugangsprüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung über die Rechtsfolgen. Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis bzw. die unrichtige Bescheinigung ist einzuziehen, ggf. ist ein neues Zeugnis zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 oder nach Abs. 2, Sätze 2 und 3, ist nach einer Frist von 5 Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen. § 52 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rückgabe von Urkunden gilt entsprechend.

§ 28

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Zugangsprüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes

gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Teilprüfung beziehen, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag bereits nach Ablegung der jeweiligen Teilprüfung gestattet. Der Antrag ist binnen eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im Übrigen gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 29

Widerspruchsrecht

(1) Gegen Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Ergebnis der Zugangsprüfung oder der Einstufungsprüfung kann jeweils innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses einzulegen.

(2) Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Widerspruch.

§ 30

In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Fachhochschule Gelsenkirchen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung zur Regelung der Zugangsprüfung und der Einstufungsprüfung für die Studiengänge an der Fachhochschule Gelsenkirchen vom 20.11.2009 (Amtsblatt Nr. 7/09) außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Gelsenkirchen vom 23. März 2011.

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Fachhochschule Gelsenkirchen.

Gelsenkirchen, den 23. März 2011

Der Präsident
der Fachhochschule Gelsenkirchen

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann

VI. Anlage A

Testverfahren	TOEFL (ibt)	TOEIC Test Of English for International Communication	Cambridge Certificates	telc (The European Language Certificates)
Min. Punkte / Note	57	550	PET/FCE (Preliminary English Test/First Certificate English)	B1
Zur Information: Schwelle zu B2 bzw. maximales Testergebnis	87	785	100% (bestanden bei 70%)	100% (bestanden bei mehr als 60%)
Note 1,0	84-86	758-784	97-100%	90,00-100,00% = 1,0 80,00-89,90% = 2,0 70,00-79,90% = 3,0 60,00-69,90% = 4,0
Note 1,3	81-83	735-757	94-96%	
Note 1,7	78-80	712-734	91-93%	
Note 2,0	75-77	589-711	88-90%	
Note 2,3	72-74	666-688	85-87%	
Note 2,7	69-71	643-665	82-84%	
Note 3,0	66-68	620-642	79-81%	
Note 3,3	63-65	597-619	76-78%	
Note 3,7	60-62	574-596	73-75%	
Note 4,0	57-59	550-573	70-72%	

Ein erfolgreiches Bestehen eines Sprachtests auf einem höheren Niveau als B1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen ist mit der Note „sehr gut“ (1,0) zu bewerten.